



1080 Wien, Lange Gasse 53

Tel.: 406 15 80 – 42 DW

Fax: 406 15 80 - 54

E-Mail: kobvoe@kobv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, 16.10.2012

Betrifft: GZ: BMJ-Z10.213/0017-I 7/2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und
das Verkehrsofper-Entschädigungsgesetz geändert werden
(Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013)
Stellungnahme des KOBV Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Allgemeines:

Im Bereich privater Versicherungen (Krankenversicherung, Lebensversicherung, Unfallversicherung) kommt es derzeit häufig zu massiven Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen. Alleine auf Grund der Behinderung wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung in vielen Fällen überhaupt verwehrt, bzw. ist der Abschluss nur zu deutlich schlechteren Bedingungen möglich. Diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen stellt einen Verstoß gegen Art. 25 lit. e) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verbieten und Versicherungen zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten sind.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen mit dem Ziel, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung und auch Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen hintanzuhalten, werden ausdrücklich begrüßt und erwarten wir uns die rasche Umsetzung dieser gesetzlichen Änderungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad Art. I Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Ad § 9 Abs. 2:

§ 9 Abs. 2 sieht vor, dass der Faktor Geschlecht nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen zwischen Frauen und Männern führen darf. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 VAG wurde in den § 1 c VersVG übernommen.

Eine entsprechende Bestimmung für den Faktor Behinderung im VAG fehlt jedoch. Gefordert wird daher eine entsprechende Ergänzung dahingehend, dass der Faktor Behinderung nicht zur Ablehnung oder Kündigung eines Versicherungsverhältnisses oder zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen darf (wie im § 1 d Abs. 1 VersVG vorgesehen).

Ad Art. II Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes:

Ad § 1 d Abs. 3:

Ausdrücklich begrüßt wird die Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherungsnehmer gegenüber offenzulegen, aufgrund welcher statistischer Daten er zu einer wesentlichen Erhöhung der Gefahr kommt und aufgrund welcher Änderung in der versicherungsmathematischen Berechnung sich der Prämienzuschlag oder die mangelnde Versicherbarkeit des Risikos nach Abs. 1 ergibt. Diese Verpflichtung des Versicherers soll jedenfalls und unabhängig vom Verlangen des Versicherungsnehmers bestehen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Gründe für die konkrete Gefahrerhöhung und den Prämienzuschlag auch in den Versicherungsschein aufzunehmen sind und dem Versicherungsnehmer auf Verlangen, ausgenommen im Fall einer Inhaberpolizze (§ 4 Abs. 1), auch eine Ausfertigung des Versicherungsscheins ohne diesen Zusatz auszufolgen ist. In den Erläuterungen werden dafür zu Recht Datenschutzgründe angeführt. Die Aufnahme in den Versicherungsschein erscheint auch deshalb bedenklich, da Versicherungspolizzen vielfach z.B. gegenüber Banken als Sicherungsmittel (z.B. Zession) verwendet werden.

Vorgeschlagen wird daher, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die entsprechenden Gründe grundsätzlich nicht im Versicherungsschein sondern in einem Anhang zur Versicherungspolizze anzuführen sind.

Weiters ist vorgesehen, dass bei Fehlen statistischer Daten oder wenn diese unzureichend sind, die Gefahrerhöhung auf der Grundlage von für den individuellen Gesundheitszustand der behinderten Person relevantem und verlässlichem medizinischen Wissen darzulegen sind, WENN der Versicherungsnehmer dies verlangt. Gegen diese Bestimmung NUR auf Verlangen des Versicherungsnehmers besteht grundsätzlich kein Einwand, wenngleich es nicht nachvollziehbar erscheint, warum entsprechende statistische Daten nicht zur Verfügung stehen sollten und Versicherungsunternehmen dadurch in Versuchung geraten könnten, statistische Daten von vornherein nicht zur Verfügung zu stellen.

Ad § 15 c: Verbandsklage

Ausdrücklich begrüßt wird, dass sowohl von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als auch vom Behindertenanwalt (§ 13 b BBG) eine Verbandsklage eingebracht werden kann.

Der KOBV Österreich nimmt dies zum Anlass anzuregen, in einer Novelle des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes eine Änderung des § 13 BGStG dahingehend vorzunehmen, dass das im § 13 Abs. 2 vorgesehene Erfordernis der Empfehlung des Bundesbehindertenbeirates für die Einbringung der Verbandsklage durch die ÖAR gestrichen wird und eine Ergänzung des § 13 dahingehend vorgenommen wird, dass auch dem Behindertenanwalt (§ 13 b BBG) die Befugnis eingeräumt wird, eine Verbandsklage einzubringen.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at